

BSU
000012

und §§ 25 ff StPO);

- der schriftliche Bericht eines Angehörigen zum Verhalten oder zu Aussagen eines Verhafteten bzw. ein vom Verhafteten unterzeichnetes Protokoll oder anderweitig dokumentierte Sachverhalten (Beweismittel - Aufzeichnung - gem. § 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO und § 49 StPO).

Es zeigte sich in der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges im MfS häufig, daß Inhaftierte bei ihrer Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt am Körper oder in ihren Sachen solche Gegenstände und Aufzeichnungen mit sich führten, die im weiteren Verlauf des Strafverfahrens einen hohen Beweiswert erhielten. Dafür sind sicher folgende Gründe anzuführen:

- Für einen Teil der Personen kam die Verhaftung überraschend, so daß sie belastendes Material in dieser Situation bei sich trugen.
- Bei Festnahmen auf frischer Tat oder unmittelbar danach hat der Täter noch Gegenstände und Aufzeichnungen, die der Vorbereitung, Durchführung oder Verschleierung der Straftat dienen sollten bei sich bzw. es befinden sich Spuren der Tat an seinem Körper oder an den mitgeführten Sachen.
- Personen, die mit der bevorstehenden Verhaftung rechneten, versteckten am Körper oder in mitgeführten Sachen Beweismittel, weil sie glaubten, sie zum späteren Zeitpunkt vernichten zu können.
- Solche Personen, die mit der Konfrontation mit den Schutz- und Sicherheitsorganen rechneten, führten zum Teil Schuß- und andere Waffen, Mittel zur Durchführung von Suizidversuchen u.a. bei sich.

136